



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIX. Servient wird um Interposition in dieser Sache ersucht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.Regensburg: Wie die Sächsische und
Vorstimmende: Repetitis repetendis.

Chur-Mayntz: Befinde keine sonderbare Discrepanz in den Votis, denn in dem ersten wäre man der Meynung, daß es bey dem, was abgehandelt, zu lassen. Weil gleichwohl sie, die Chur-Mayntzischen, gegen Graf Oxenstiern sich gnugsam erkläret, blieben sie bey solcher Declaration. Das andere Begehren befanden sie sehr beschwerlich, daren sie nimmermehr willigen könnten, daß nemlich die restitutio ex capite Amnestia & Gravaminum solte pro conditione Exauctoratoris gesetzt werden, denn die Schwedischen möchten dadurch prætext suchen, das Werk zum äussersten Ruin des Vaterlandes noch Jahr und Tag aufzuziehen. Derohalben lönte man sich stipulata manu obligiren, daß post commutationem alles solte exequiret, und nach Inhalt des Instrumenti, Kayserlichen Executions-Edicts, und der Reichs-Constitutionum, wider die contumaces verfahren werden. Wären auch einig mit den Vorstimmenden, daß solches ad Protocollum zu bringen, und aus dem Kayserlichen Protocoll denen Schwedischen, aus den Schwedischen aber denen Kayserlichen, etwa ein Extract zu geben. Wenn man auch sagen wolte, die Executio und Exauctoratio solte paripassu gehen, hätten die Schwedischen, was sie begehreten, um sich mit Abdankung der Völkler aufzuhalten, wenn auch nur ein einzig Stück noch zu restituiren wäre. Derohalben besser sey, der Stände Gesandten thäten etwas zur Versicherung unter sich ausmachen.

Denen Kayserlichen Gesandten geschähe hiervon sogleich der Vortrag, welche

ferner in Beyseyn der Reichs-Deputirten mit dem Grafen Oxenstierna, weitläufftig daraus redeten, weiter aber nichts ausgerichteten, als daß er finaliter dabey blieb, es könne die commutatio Ratificationum, anders nicht, als unter der ausdrücklichen Condition geschehen, daß die Abdankung der Völkler nicht ebender vor sich gehen solle, als bis die völlige Execution in puncto Amnestia & Gravaminum verrichtet sey.

Ob nun wohl Oxenstierna denen Evangelischen bezubringen suchte, es ziele diese Condition zu ihrem besten hauptsächlich ab, weil die Catholischen ihnen wenig restituiren würden, wenn die Schwedischen Soldaten aus Deutschland fort wären; So kam ihnen jedoch selbst solche Bedingung sehr hart vor, und vermeinten sie, es stecke vielmehr dieses darunter, daß die Schwedischen die Abdankung der Völkler und Abtretung der Plätze nur dadurch aufzuhalten, und den Ständen die Völkler auf dem Halse zu lassen suchten. Daher sie dem Grafen Oxenstierna weiter vorzustellen beschloffen, die Schwedischen möchten nur zur commutation der Ratificationum schreiten, und ihre Hülffe, so sie den Evangelischen wegen der Restitution determiniret hätten, bis zum Vergleich wegen Abdankung der Völkler, und Abtretung der Plätze, versparen. Alsdenn könnten sie sagen, daß sie derjenigen Stände Plätze, so in mora restituendi wären, besetzt behielten, und zwar die Verpflegung den Ungehorsamen so lange auf den Hals weisen wolten, bis die Executio erfolget sey. Damit man denn insonderheit der Stadt Regensburg gegen Chur-Bayern, und Pfalz-Sulzbach wider Pfalz-Neuburg helfen könne.

1649.
Januar

§. XIX.

Servient
wird um In-
terposition
bey den
Schwedischen
ersucht.

Jedoch suchte man zufrörderst den Grafen Servient, welcher bishero zur Auswechslung der Ratificationen sich ganz willig bezeugt hatte, bey dessen Meynung zu bekräftigen, und desselben Interposition bey

den Schwedischen, zu erlangen, wodon das sub N. I. hier angefügte von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßte Protocoll, nähere Nachricht ertheilet.

Sechster Theil.

Doooo

N. I.

1649.
Januar.

N. I.

1649.
Januar.*Extractus Protocolli, d. d. 31. Ian. 1649.*

Mittwochs an 31. Januar. 1649. sind die Chur-Maynzischen, Chur-Bayerischen und ich, zu Herrn Graf Servient gefahren, und gebethen, Sr. Excellenz möchten bey Herrn Graff Orenstern sich interponiren, damit sie, die Herren, Schwedischen die gestrige proponirte Condition de non exauctorando fallen ließen. Herr Graf Servient interrumpirte die Rede: Es wäre gestern Herr Graff Orenstern noch zu ihm kommen, und vorgegeben, es hätte sich alles zerschlagen. *Nos:* Das käm uns frembde vor, denn ja Sr. Excellenz nur es ad communicandum mit Herrn Graff Servient gestellet, welches noch lang keine Ruptur wäre. *Ille:* Was Herr Graff Orenstern de non exauctorando conditioniren wollen, das wäre ihrer Abrede ganz zu wider, er hätte es ihm auch vorgehalten, und remonstrirte, daß dies Begehren absurdum wäre, und das Ansehen geben würde, als suchten sie nur Prætext armiret zu bleiben, uns wohl endlich nur privat- und particular- Personen anzustellen, die da fürgeben, sie wären noch nicht restituirer: wie dann sie die Herren Schwedischen, ohne dies den Nahmen hätten, daß sie die Armada bis zu anfang der Polnischen Tractaten gern besammeln halten wollten, welches er zwar nicht für wahr hielt, unterdessen aber würde es von ihnen Widerwertigen vielen Leuten gar scheinbarlich beigebracht, und in die ganze Welt promulgiret. Der Cron Frankreich Existimation versirte auch hiebey, und käme ihm beschwerlich vor, daß die Resolutiones so gar offte geändert würden, glaubte auch nicht, daß dergleichen in so wichtiger Handlung wäre erfahren worden, und wolte sich ja nicht leiden, daß die Commutation länger aufgehalten würde, dahingegen aber auch er, Herr Graff Servient, dabey verbliebe, daß die Execution post Commutationem ihre Sicherheit haben müste, und sonderlich die fürnehmsten Stück, als Augspurg, ohne allen Verzug, werckstellig gemacht würden. Stunde damit auf, und gieng in seine Kammer; Nachdem er wieder kommen, continuirte er seine Antwort: Er hätte nur vor sich etwas aufgesetzt: welches er auch, dieses ungefährlichen Inhalts, ablase: Dieweil viel Ding ante commutationem geschehen sollen, die noch nicht vollbracht wären, und die Stände dafür gehalten, daß die Commutatio deswegen nicht aufzuhalten, sondern nach derselben alles schleuniger von statten gehen würde; So declarirten sie, die Cronen, hätten auch von denen Ständen die Versicherung bekommen, daß die also verschobene Sachen nicht vor gänzlich hindan gesetzt zu halten, sondern ohne Verzug, stracks nach der Commutation vollstreckt, auch auf das allerechteste ein gewisser Vergleich de modo exauctorandi & restituendi fortalitia, aufgerichtet, und vor desselben Vollziehung weder die Cronen, noch ihre Confederirte schuldig seyn sollen, zur Abdankung zu schreiten, oder einigen Platz zu restituiren. Dieses könte er uns noch nicht communiciren, sondern müste zuvor mit denen Schwedischen draus reden, welches stracks nach der Mähzeit geschehen, und hernach dem Reichs Directorio part davon gegeben werden solte, daß sie ihm treulich assisirtirten, und die Schwedischen serio antreiben helfferen. In odiosis pflegte er sie, um Jalousie zu vermeiden, als Mediatores zu gebrauchen.

Wiewohl nun der Herr Chur-Bayerische, Krebs, nicht gern an die Schrift wolte, und doch gleichwohl materialiter nichts erinnerte, so erinnerte jedoch so wohl der Chur-Maynzische Canglar, als ich, wir hätten uns gestern erboten, daß unser Versprechen ad Protocollum solte genommen werden, so müsse man sich ja freylich der Formalien halber vorher vergleichen. Dieses aber urgirten wir sämtlich, es wäre zu befahren, daß die Conventio de exauctorando milite & restituendis locis sehr könte mißbraucht werden, wenn es also indefinite gesetzt würde, deshalb es am besten scheinete, daß ein gewisser Terminus, binnen welchen man dieser Conventio halben handeln und auch schliessen solte, als etwa 8. Tage, benennet würde. *Ille:* Fragte, ob dann die Herren Kayserlichen, wenn man hier davon reden wolte, von Kayserlicher Majestät Gewalt hätten, hiedon zu tractiren. *Resp. quod sic:* Denn die Herren Kay-

1649. Febr. Kayserlichen solches uns noch gestern angedeutet. *Ille*: Wäre allzeit der Meynung gewesen, es müste hier davon gehandelt werden; Müsse diß noch erinnern, daß sie den Churfürsten von Eöln keinen Ort könneten noch wollten abtreten, würden auch zu keiner Abdanckung schreiten, wenn *Se. Durchlaucht* keine Ratification einschickten, bath, man möchte *Se. Durchlaucht* dessen erinnern, sie wollten mit den Chur-Eölnischen Gesandten auch davon reden. *Nos*: An Erinnerung sollte es wohl nicht mangeln, weil aber *Se. Durchlaucht* unter den Extraordinari Deputirten nicht wäre, könnete man sie wider ihren Willen ad ratificandum nicht zwingen. Wie denn noch den letzten Tag ante Subscriptionem, eben diese Sach eyfferig wäre gesucht, aber darum hievon abgestanden worden, weil man sich schon vorhin eines gewissen Modi Subscribendi & Ratificandi verglichen, und die Parole gegen einander gegeben hätte, deshalb weiter nichts zu moviren. *Ille*: Derselbe vergleich de modo subscribendi könnete auf die Partes belligerantes nicht verstanden, noch einig Exempel fürgebracht werden, daß ein kriegender Theil des Friedens wollte genießen, und denselben doch nicht ratificiren. *Nos*: Diese ratio wäre ante subscriptionem eben so wohl movirt, aber doch endlich nicht attendirt werden, wir hielten aber dafür, wenn die Hesse-Casselischen das Schloß Neuhauf bey Paderborn wollten abtreten, so sollten Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu bewegen seyn, auch ein übriges zu thun. *Ille*: Mit Neuhauf wäre es schon verglichen, daß es die Hessischen auf gewisse Zeit und Maas inhaben sollten. *Nos*: So wäre es auch verglichen, daß dem Churfürsten von Eöln und allen andern, die Extraordinari Deputirten wären, frey stehen sollte, ihre Ratificationes einzuschicken oder nicht, sie wären doch nichts desto weniger obligirt, und hätte *Se. Durchlaucht* ihre schriftliche Accepration des Friedens bereits eingeschicket, doch wollten wir bey *Se. Churfürstlichen Durchlaucht* nochmahls anhalten, und erboth sich auch der Chur-Bayerische, deswegen an seinen Herrn zu schreiben.

§. XX.

Hierauf suchten dann die Reichs-Stände auch den Graffen Drenstierna zu gewinnen, brachten es auch endlich dahin, daß eine Convention aufgesetzt werden sollte, die Versicherung der würclichen Execution ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend. Der von Thunshirn verfaßte darüber das Project, nach N. I. welches am 2. Febr. anforderist dem Legat Vollmar communiciret wurde.

Desselben Nachmittags ließ das Directorium die Reichs-Deputirten, auf den Bischoffs-Hoff convociren, und proponirte: Man werde per Dictaturam das Project empfangen haben, welches die Französischen und Schwedischen circa Commutationem Ratificationum, Restitutionem Locorum, ac Exauetationem Militis verfaßt, und Graff Servient durch den Secretarium, die Königlich-Schwedischen aber durch ihren Referendarium denen Kayserlichen, und ihnen, denen Chur-Mayntzischen, heute hätten zubringen lassen, mit der Anzeige, daß sie nach beiebeten solchen Project, zur Commutation der Ratificationum schreiten

Sechster Theil.

wollten. Dieweil sie nun sothanes Project weit aussehend befanden, und etwas dem zuwider, was gestriges Tages mit dem Graff Drenstierna gehandelt worden, hätten sie eine Nothdurfft erachtet, mit den Deputirten daraus vertraulich zu communiciren. Es hätte der Legat Vollmar sich bey ihnen, den Chur-Mayntzischen, diesen Vormittag eingefunden und gesagt, sie, die Kayserlichen Gesandten, könneten in dieses, der Schwedischen Project nicht willigen, insonderheit wegen der Chur-Eölnischen Ratification, so auch unter den 8. Punkten nicht gewesen wäre, welche der Graff Drenstier legtmahls bey der Conferenz, als different angeben hätte. Dann 2) so stehe, die Cronen sollten nicht schuldig seyn, die Plätze zu restituiren oder abjudancken, oder doch nicht völlig, biß die Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum geschehen sey, und was der andern Punkten mehr wären. Daher Vollmar nicht unrathsam befunden habe, daß hieraus mit den Extraordinari Deputirten communiciret würde, mit dem Verlangen

Do o o o 2

gen

Der Reichs-
Deputirten
Deliberation
über das Pro-
ject, die
würcliche
Execution
nach Aus-
wechslung
der Ratifica-
tionen be-
treffend.